

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden auch „AVB“ genannt) haben für alle unsere Geschäftsbeziehungen, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen/Holz (im Folgenden auch „Ware“) zwischen uns und unserem Käufer (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) Gültigkeit, soweit nicht Individualvereinbarungen anderslautende Regelungen treffen. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Mit Ausnahme von Ziff. 13.5 gelten die AVB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Einkaufsbedingungen des Käufers, die unseren Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen ganz oder teilweise entgegenstehen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch nicht Vertragsinhalt, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen den Verkauf ausführen.

1.2 Daneben gilt für die vertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Einkaufsrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Anwendung der Tegersee Gebrauche ausgeschlossen.

1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Von diesen Bedingungen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder durch hierfür besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Lieferanten oder von diesem besonders Bevollmächtigten schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

2.1 Unsere Preise für Lieferungen gelten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk unsortiert ausschließlich Umsatzsteuer und Verpackung.

2.2 Ergeben sich nach Vertragsschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- und Materialkosten, Erhöhung der Umsatzsteuer oder durch sonstige Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsveränderungen, so sind wir berechtigt, den Vertragspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Berechnungsgrundlage zu erhöhen. Dies gilt auch für Abrufaufträge.

3. Lieferungen und Lieferfristen

3.1 Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit unseres Käufers gefährdet ist, wie z. B. Zahlungsverzug und -einstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen. Eine Fristsetzung entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Käufers offensichtlich ist.

3.2 Die von uns zur Lieferung angegebenen Termine sind „Circa“-Termine. Fix-Termine müssen von uns – als solche ausdrücklich bezeichnet – schriftlich bestätigt werden. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

3.3 Wir sind bei teilbaren Lieferungen zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Bei entsprechender vorheriger Information sind wir auch zu vorzeitiger Lieferung berechtigt.

3.4 Bei Abrufaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach Abruf nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt unser Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung unseres diesbezüglichen Schreibens nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadenersatz zu verlangen und/oder vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf der Lieferfrist die Ware oder Teile hiervon nicht bezogen oder durch Verschulden unseres Käufers nicht abgeliefert ist.

3.5 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer Schadenersatzansprüche zustehen. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder unabwehrbare Ereignisse, die bei uns, unseren Unterprioritäten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebe abhängig ist, eintreten. Das Vorstehende gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

3.6 Unser Käufer kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung setzen, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann unser Käufer vom Vertrag zurücktreten. Ein Schadenersatzanspruch gegen uns wegen Pflichtverletzung kommt nur nach Ziff. 9 in Betracht.

4. Versand und Gefahruntertragung

4.1 Der Versand der Ware erfolgt durch uns ab Werk auf Gefahr unseres Käufers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Der Vertragsgegenstand wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung unseres Käufers versichert.

4.2 Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem vereinbarten Termin, so erfolgt der Versand durch uns mittels einer uns günstig erscheinenden Versandart auf Rechnung unseres Käufers.

4.3 Bei einem Verkauf ab Werk platzieren wir die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fahrpersonals. Die beförderung- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fahrpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel.

4.4 Wird der Versand auf Wunsch unseres Käufers verzögert oder liegt Annahmeverzug vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Die Verwahrung der Ware erfolgt dann im Namen und auf Kosten unseres Käufers.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, auch künftiger Forderungen, die uns gegen unseren Käufer zustehen, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines etwaigen Kontokorrentalders.

5.2 Die Vorbehaltsware ist auf Kosten unseres Käufers sachgemäß und von den übrigen Gegenständen getrennt zu lagern, auf unser Verlangen hin besonders zu kennzeichnen und gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu versichern. Der entsprechende Abschluss ist uns von unserem Käufer auf Verlangen vorzulegen. Unser Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus in Höhe des Wertes des Vorbehalts Eigentums an uns ab und willigt in die Auszahlung an uns ein. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten sowie dazu gegebenenfalls den Betrieb und die Räume unseres Käufers durch von uns Beauftragte betreten zu lassen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen der Ware liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

5.3 Unser Käufer ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, unser Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehalts Eigentums an einen Dritten, gleich in welchem Wert oder Zustand, oder bei Einbau tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus diesen Lieferungen die ihm aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche in Höhe des Rechnungswertes unserer Lieferungen an uns ab.

5.4 Wird unser Vorbehalts Eigentum be- oder verarbeitet oder vermischt oder umgebildet, wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Vermischung oder Umbildung für uns, jedoch ohne Gewähr, vorgenommen. In all diesen Fällen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehalts Eigentums zu den neuen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung zu.

5.5 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei Weiterveräußerung, bei Einbau oder bei Zahlungsverzug ist unser Käufer verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von uns gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, ist der Teil der Gesamtveräußerung an uns abgetreten, die dem Rechnungswert unserer Lieferung entspricht. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung beim Drittschuldner direkt einzuziehen.

5.6 Unzulässig sind außergewöhnliche Verfügungen durch unseren Käufer wie Verpfändung, Sicherungsabtretung und Übereignung unseres Vorbehalts Eigentums. Unser Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Gegenstände und Forderungen wie z. B. Pfändungen und jede Art einer Beschränkung unseres Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.

5.7 Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen unseres Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl fordern.

6. Zahlungen

6.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung gewährt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk zu ermitteln.

6.2 Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag frei verfügen können. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen

gehen in jedem Falle zu Lasten unseres Käufers. Wird Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

6.3 Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

6.4 Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung. Anzahlungen bei Abschlüssen werden mangels anderer schriftlicher Vereinbarung auf die jeweils ältesten Teillieferungen verrechnet.

6.5 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder von uns anerkannte Gegenforderungen handelt. Das Gleiche gilt für das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen.

7. Schadenersatz und Rücktritt

7.1 Während des vereinbarten Zahlungsstermin vom Käufer nicht eingehalten, stehen uns die Rechte aus § 288 BGB (Geltendmachung von Verzugszinsen) zu.

7.2 Kommt unser Käufer mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung in Verzug oder befindet er sich in Zahlungsverzug, so sind wir nach angemessener Nachfristsetzung auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises vorbehaltlich des Nachweises eines konkreteren höheren Schadens, insbesondere der Kosten der Rücknahme, zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn sich nach Vertragsabschluss Anhaltspunkte für die Gefährdung der Leistungsfähigkeit unseres Käufers im Sinne von Ziff. 3.1 ergeben.

8. Gewährleistung

8.1 Die von uns geschuldete vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit unserem Käufer und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dgl., für die wir insoweit keine Haftung übernehmen. Mit der vereinbarten Beschaffenheit ist die Zusicherung einer Eigenschaft bzw. die Übernahme einer Garantie z. B. im Sinne von § 443 BGB nicht verbunden.

8.2 Bei Käufen haften wir für Mängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Hinsichtlich der Püße- und Untersuchungsspflicht des Käufers gilt die Regelung des § 377 HGB.

b) Unser Käufer hat unseren Beauftragten Gelegenheit zu geben, die bestandene Ware zu besichtigen und zu prüfen. Andernfalls entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche.

c) Wir leisten ab Ablieferung 1 Jahr Gewähr für einwandfreies Material sowie fachgerechte Herstellung. Vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht im Lieferantenergess (§ 478 BGB) und für den Fall der Arglist. Das Gleiche gilt für die in Ziff. 9.2 geregelten Schadenersatzansprüche und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesem Fall gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Gleiches gilt für Bauwerke und neu hergestellte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

d) Bei unsachgemäßer Verwendung, Behandlung und Lagerung des Vertragsgegenstandes, Nichtbeachtung unserer Hinweise und Richtlinien, Beschädigung und Vernichtung der Ware nach Gefährübergang entfallen Gewährleistungsansprüche.

e) Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung der Ware. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN-Normen und unsere Werks-Normen.

f) Mehr- und Minderlieferungen in Menge und Stückzahl sind bis zu 10 % zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.

g) Mängel werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten. Zur Mängelbeseitigung hat uns unser Käufer angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, entfallen Gewährleistungsansprüche jeglicher Art gegen uns. Falls die Nacherfüllung mehrfach fehlschlägt, kann unser Käufer auch vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht allerdings nicht bei einem unerheblichen Mangel. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 9, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3 Die sich aus Ziff. 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere nach §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Geheimhaltung

Unser Käufer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut wurden oder ihm bei Gelegenheit der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu veröffentlichen und Dritten gegenüber geheim zu halten.

11. Schutzrechte

11.1 Druck-, Stanz- oder Prägestücke und Muster, die wir anfertigen, verbleiben unser Eigentum.

11.2 Die Urheber- und gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Dekoren, Prägnungen und Mustern stehen uns zu, und zwar auch dann, wenn unser Käufer hierfür die Kosten übernommen hat.

12. Fernabgabe

12.1 Der Vertrag kommt im Falle der Fernabgabe durch Zugang unserer Auftragsbestätigung zustande, die dem Käufer unverzüglich nach dessen vollständig und richtig ausgefüllter Bestellung nach unserer Wahl schriftlich, per Email, per Telefax oder über das Internet übermittelt wird.

12.2 Sofern der Käufer von seinem Rückgaberecht gemäß Ziff. 12 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch macht und er die Ware zwischen Lieferung und Rücksendung benutzt hat, hat er den Wert der von ihm bezogenen Nutzung zu erstatten.

12.3 Für den Untergang oder die Verschlechterung der Ware sowie für die Unmöglichkeit der Herausgabe der Ware im Zeitraum zwischen der Lieferung und einer Rücksendung der Ware hat der Käufer Wertersatz zu leisten. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht des Käufers bei einer vom Käufer zu vertretenden Verletzung der Rücksendepflicht richtet sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Käufer obliegt es, vor Rücksendung der Ware einen den Wiederverkauf förderlichen Zustand des Produktes herzustellen, insbesondere die Ware in der vollständigen Originalverpackung zurückzusenden.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Käufer erhaltene Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherern die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

13.2 Die Abtretung von Ansprüchen, die unserem Käufer aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

13.3 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Etwa unwirksam werdende Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg als Ziel haben, ersetzt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages dann insoweit nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser jeweiliges Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Gesellschaft.

13.5 Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solcher aus Wechsel, Scheck und anderen Urkunden, ist der Sitz unserer Gesellschaft, wenn unser Käufer Kaufmann ist oder in zurechenbarer Weise den Rechtsschein gesetzt hat, Kaufmann im Sinne des HGB zu sein.